

- 561 Der Patentinhaber kann das Patent, wenn er es nicht selbst verwerten will, an einen andern verkaufen oder es ihm auch gegen Bezahlung einer Gebühr für jedes gefertigte Stück (sog. Lizenzgebühr) zur Verwertung überlassen. Patente, deren Verwendung zur öffentlichen Wohlfahrt dient, kann das Reich gegen Entschädigung an sich ziehen.
- 562 Der Gebrauchsmusterschutz³ ist ein leichter zu erreichender Schutz für kleinere Erfindungen, und zwar werden hierdurch gegen Nachahmung geschützt Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände, welche ihrem Zweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen (z. B. ein neu erfundenes Werkzeug, das zugleich als Hammer, Zange und Meißel dienen kann, oder eine neue Art von Tintenzeug, Korkzieher usw.). Der Schutz wird zunächst auf drei Jahre vom Patentamt erteilt; doch prüft das letztere hier nicht die Neuheit der Erfindung; vielmehr bleibt jedem, der die Neuheit bestreiten will, überlassen, auf Löschung des Gebrauchsmusters Klage zu erheben.
- 563 Eine Verletzung des Patentrechts oder des Gebrauchsmusterrechts wird auf Antrag strafgerichtlich verfolgt; sie verpflichtet überdies den Täter, an den Geschädigten Schadensersatz oder eine Buße zu zahlen. Ueber den gegenseitigen Schutz von Erfindungen hat das Deutsche Reich gleichfalls mit einer Reihe außerdeutscher Staaten Verträge abgeschlossen.

5. Kapitel.

Das Zivilprozeßverfahren.

I. Zweck, Begriff und Grundsätze des Zivilprozeßverfahrens.

- 564 In einem geordneten Staatswesen ist im allgemeinen kein Raum für die sog. *Selbsthilfe*, d. h. für die eigene, gewalttame Durchsetzung unserer Rechte gegenüber Personen, welche denselben zuwiderhandeln; denn abgesehen davon, daß der Blick des nach seiner Meinung im Rechte Verletzten häufig durch Leidenschaft getrübt ist, würde jede Gewaltanwendung in der Regel wieder mit Gewalt beantwortet wer-

³ Der Gebrauchsmusterschutz ist nicht zu verwechseln mit dem oben (Nr. 559) erwähnten Schutz von Mustern und Modellen; der letztere bezieht sich nur auf die künstlerische Form eines Gegenstandes, während ein durch Gebrauchsmusterschutz geschützter Gegenstand, wie erwähnt, durch eine neue Gestaltung seinem Zweck in besonderer Weise dienen soll.